

MITTEILUNG

Düsseldorf, 10.03.2011

Grundsätzlicher Erfolg für die RAG Aktiengesellschaft erzielt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte vertreten die RAG, vornehmlich im Bereich des Steinkohleabbaus in der Region Aachen, schon seit langem in bergschadensrechtlichen Fragen. Insbesondere in den letzten sieben Jahren hat Rechtsanwalt Dr. Thomas Jelitte aus dem Düsseldorfer Büro die RAG erfolgreich in zahlreichen Bergschadensersatzprozessen vertreten, die insbesondere nach der Einstellung der Grubenwasserhaltung im ehemaligen Abbaugbiet der Zeche Sophia-Jacoba angestrengt wurden.

In einem dieser Fälle stellte sich die bisher weder in Fachliteratur noch in höchstrichterlicher Rechtsprechung erörterte Frage, ob ein Bergbauberechtigter (in der Regel ist dies der Bergwerkseigentümer) auch für Schäden haftet, die zwar während seiner Bergbauberechtigung nach außen in Erscheinung treten, die aber zeitlich vor seiner Bergbauberechtigung verursacht wurden. Nach den Erfolgen vor dem LG Mönchengladbach und dem OLG Düsseldorf bestätigte jetzt in letzter Instanz auch der BGH die Auffassung der RAG und Kapellmann, nach der eine Haftung nur besteht, wenn die Bergbauberechtigung auch im Zeitpunkt der Verursachung bestand.

Diese Rechtsfrage bekam erst in der jüngeren Vergangenheit Relevanz, weil vor der Novellierung des Bergrechts in den 1980iger Jahren ohnehin nur der Bergwerksbesitzer haftete und erst durch Inkrafttreten des BBergG eigenständige Haftungen sowohl des Bergwerkseigentümers als auch des Unternehmers eingeführt wurden. In dem konkreten, mit einem nicht unerheblichen Streitwert verbundenen, Rechtsstreit war diese Frage von entscheidender Bedeutung. Die Auffassung des Bergbaus und Kapellmann und Partner, nach der eine Haftung des Bergbauberechtigten voraussetzt, dass er auch zum Zeitpunkt der Schadensverursachung diese Berechtigung inne hatte, wurde inzwischen vom Bundesgerichtshof bestätigt, der in der Begründung uneingeschränkt den Argumenten der RAG und Kapellmann gefolgt ist.

Inhaltlich fußen viele Schadensersatzklagen im Aachener Revier auf dem Umstand der Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Stilllegung. Hierdurch können Hebungen entstehen, die zahlreiche Grundstückseigentümer für Schäden verantwortlich machten. Derartige Hebungen führen jedoch nicht generell, sondern ausnahmsweise nur dann zu Schäden, wenn sich im unmittelbaren Bereich des Objektes besondere geologische Verhältnisse zeigen (sog. geologische Störungen), was nur in kleinen Teilen des ehemaligen Abbaureviers der Fall war. Die dort entstandenen Schäden sind vom Steinkohlebergbau selbstverständlich gesetzeskonform und zeitnah beseitigt worden. Viele Trittbrettfahrer versuchten dies auszunutzen, konnten aber vor Gericht bisher nicht durchdringen. Das gleiche Schicksal traf Anspruchsteller, die – womöglich - gutgläubig auf unzutreffende Stellungnahmen von selbsternannten Bergschadens-Sachverständigen vertrauten.

Kanzleiprofil:

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte ist als überregionale Kanzlei auf das Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht spezialisiert. Ferner zählt das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht zu den Kompetenzen der Kanzlei.

Kerngeschäftsfeld ist das Juristische Projektmanagement unter der eigenen Marke JurProM®. Mit derzeit mehr als 95 Anwälten ist die Sozietät an den Standorten Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Mönchengladbach, Frankfurt, Hamburg und München vertreten.

Ansprechpartner für Medienanfragen:

Dr. Axel Kallmayer

Rechtsanwalt und Partner

Tel: +49 (0) 2161 811-614 (Mönchengladbach) oder +32 2 234 1160 (Brüssel)

Mobil: +49 172 211 9415

axel.kallmayer@kapellmann.de

www.kapellmann.de